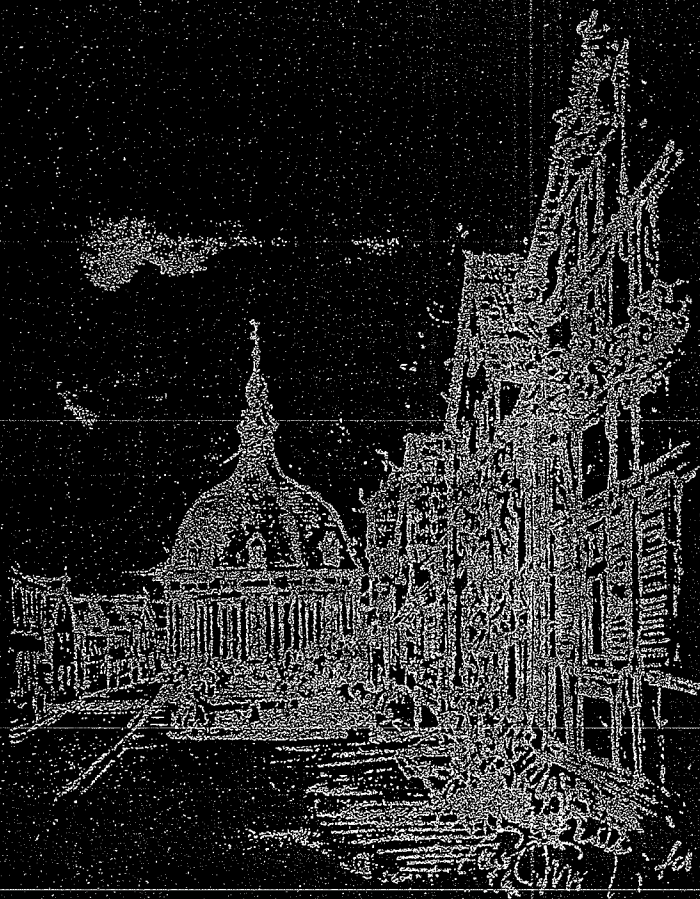


Musikfreunde Kaurod 1923 e. V.



„Vereins-Satzung“

S A T Z U N G

des

MANDOLINENORCHESTERS MUSIKFREUNDE NAUROD 1923 e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der 1923 gegründete Verein führt den Namen:

MANDOLINENORCHESTER MUSIKFREUNE NAUROD 1923 e.V.

Er wurde am 17. 10. 1978 unter der Nummer 1968 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen und hat seinen Sitz in Wiesbaden, - Naurod.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Das MANDOLINENORCHESTER MUSIKFREUNDE NAUROD 1923 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
Zweck des Vereins ist
 - a) die Pflege der Zupfmusik nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluß von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten,
 - b) die Pflege der Kameradschaft und Freundschaft miteinander,
 - c) die Ausbildung von Jugendlichen zur Mandolinemusik.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eingewirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein umfaßt:
 - a) ordentliche Mitglieder über 18 Jahre,
 - b) Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
 - c) Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.
3. Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr können alle natürlichen Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.
4. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Wer mehr als 40 Jahre Mitglied des Vereins ist, wird automatisch Ehrenmitglied.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand, wozu eine einfache Mehrheit erforderlich ist. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden, wobei eine Ablehnung aus rassistischen, politischen oder religiösen Gründen nicht statthaft ist. Der Vorstand ist berechtigt, für einzelne Abteilungen ganz oder vorübergehend einen Mitglieder-aufnahmestop zu beschließen.

2. Jugendliche und Kinder müssen mit ihrem Antrag auf Aufnahme die schriftliche Genehmigung des gesetzlichen Vertreters vorlegen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod,
2. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluß eines Kalendervierteljahres zulässig ist und mindestens 4 Wochen vor Quartalsende gegenüber dem Vorstand erklärt sein muß.
3. durch Ausschluß seitens des erweiterten Vorstandes, der in folgenden Fällen beschlossen werden kann:
 - a) bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - b) wegen unehrenhafter Handlungen,
 - c) wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 1 Jahr rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 1 Monat nach ergangener Mahnung erfolgt,
 - d) wegen vereinsschädigenden Verhaltens.

Der Ausschluß bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des erweiterten Vorstandes. Mit dem Ausschluß aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

Gegen den Beschluß des erweiterten Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen der Einspruch zu, der innerhalb von 1 Monat nach Zustellung an den Vorstand zu richten ist.

Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung, deren Entscheidung rechtskräftig ist.

Ab Zustellung des Beschlusses ruht die Mitgliedschaft. Das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände, Urkunden usw. dem Vorstand abzugeben.

§ 7

Mitgliedschaftsrechte

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 16. Lebensjahr an das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Das passive Wahlrecht beginnt vom vollendeten 18. Lebensjahr an.
2. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes oder eines vom Stand bestellten Organs in seinem Recht verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vorstand zu.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen kulturellen Bestrebungen zu unterstützen,
2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten,
3. die Beiträge pünktlich zu bezahlen und
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 9

Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ebenso können Sonderbeiträge nur durch Beschluß einer Mitgliederversammlung erhoben werden.

Mitglieder, die ihre gesetzliche Wehrpflicht ableisten, sind für die Dauer der Dienstzeit beitragsfrei, sofern der Vorstand vorher schriftlich unterrichtet worden ist.

Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

In besonders gelagerten Fällen (Krankheit usw.) kann der Vorstand eine vorübergehende Stundung oder einen Erlaß beschließen.

Die Mitgliedsbeiträge sind vierteljährlich, jeweils zum Ende des ersten Quartalsmonats fällig.

Im Falle des Ausschlusses hat das Mitglied den Beitrag bis zum Ende des Ausschlußmonats zu zahlen.

§ 10

Strafen

Bei vereinsschädigendem Verhalten können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:

1. Verwarnung
2. Verweis

§ 11

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand (§ 12)
2. die Mitgliederversammlung (§ 13).

§ 12

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

A) dem geschäftsführenden Vorstand:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) 1. Kassierer
- d) 1. Schriftführer

B) dem erweiterten Vorstand:

- a) 2. Kassierer
- b) 2. Schriftführer
- c) Spielleiter
- d) Jugendleiter
- e) Noten- und Zeugwarte
- f) Geselligkeitsausschuß
- g) Vertreter beim Äpfelblütenfest

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der:

- a) 1. Vorsitzende
- b) 2. Vorsitzende
- c) 1. Kassierer
- d) 1. Schriftführer

Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle zwei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung.

Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zur Pflege des Vereinszwecks zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach genehmigt werden. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein.

5. Der Vorstand muß vierteljährlich mindestens einmal zusammen kommen und ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in das die Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluß auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern unter genauer Angabe des Beschlußgegenstandes herbeigeführt werden.

6. Bei Ausscheiden durch Todesfall oder durch persönliche triftige Gründe eines Vorstandsmitgliedes hat der erweiterte Vorstand innerhalb von 3 Monaten eine kommissarische Ersatzwahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen.
7. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.

§ 13

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäße durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist oberstes Organ.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung/Jahreshauptversammlung) findet alljährlich statt und soll im 1. Quartal des Kalenderjahres einberufen werden. Die Einberufung hat durch Aushang im Vereinskasten mindestens 2 Wochen vorher zu erfolgen.

Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht des Vorstandes,
- b) Bericht der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Neuwahlen alle zwei Jahre (Vorstand und Kassenprüfer),
- e) Beschlußfassung über Anträge, die spätestens 1 Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung bei dem 1. Vorsitzenden eingereicht sein müssen.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 1/4 der Mitglieder verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung soll 2 Wochen, muß aber spätestens eine Woche vorher erfolgen, durch Aushang im Vereinskasten.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jugendmitglieder sind ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Beschlüsse der Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Die Wahlen erfolgen entweder durch Handaufheben oder schriftlich. Schriftliche Abstimmung muß erfolgen, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Die schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen.

Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.

Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuß, bestehend aus 3 Mitgliedern zu bilden, der die Aufgabe hat, die Wahlen vorzubereiten und durchzuführen. Die Gültigkeit der Wahl ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses ausdrücklich dem Schriftführer zu Protokoll zu bestätigen.

Bei allen Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 14

Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der Ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung, sowie Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, jedoch muß jeweils einer ausscheiden.

§ 15

Ausschlüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.

Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in dem jeweiligen Ausschuß einem anderen Vorstandsmitglied übertragen kann.

§ 16

Jugendabteilung

Der Verein unterhält Jugendgruppen, die nach Leistungsstand und Instanzenart unterteilt sind. Diese Gruppen zusammengefaßt bilden die Jugendabteilung, die von dem Jugendleiter geleitet wird.

§ 17

Ehrungen

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein ist die Wahl eines ordentlichen Mitgliedes zum Ehrenmitglied des Vereins durch eine Mitgliederversammlung möglich. Für den Beschluß ist eine 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

2. Dem Verein ist auch die Möglichkeit gegeben, Ehrenvorstandsmitglieder zu ernennen.

Das Ehrenmitglied behält diese Auszeichnung auf Lebenszeit, wenn nicht satzungsmäßige Ausschlußgründe dagegen sprechen. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine Mitgliederversammlung ausgesprochen werden, dazu ist eine 4/5 Mehrheit erforderlich.

3. Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste im oder um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand mit der Ehrennadel ausgezeichnet werden. Für den Beschluß ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich.

Der Vorstand kann durch Beschluß Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn ihr Besitzer

- a) rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen worden ist,
- b) sich vereinsschädigend verhält.

§ 18

Haftung

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des BGB.

Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die vom Vorstand eingegangen werden, soweit der Betrag von DM 1.000,-- für den Einzelfall nicht überschritten wird. Verbindlichkeiten über DM 1.000,-- bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines Mehrheitbeschlusses des erweiterten Vorstandes.

§ 19

Auflösung

Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zwecks ist nur möglich, wenn 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die Ordentliche Mitgliederversammlung mit mehr als 50% der Stimmen der erschienenen Mitglieder sie beschließt oder die Zahl der Vereinsmitglieder unter zehn herabsinkt. Die beabsichtigte Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins muß aus der Einladung über die Generalversammlung ersichtlich sein.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 20

Inkrafttreten

Die am 21. April 1978 beschlossene Vereinssatzung hebt die bisherige Vereinssatzung auf und tritt ab Eintragung in Kraft.